

Newsletter - Nr. II/2021

Liebe Mitglieder der WBV Holzkirchen,

hier ist unsere neue Ausgabe der „**WBV-Kurzinformation**“. In unregelmäßigen Abständen erhalten Sie u.a. die aktuellsten Nachrichten, Informationen über aktuelle Entwicklungen und waldbauliche Schulungen - direkt auf Ihren Rechner.

Forstschäden-Ausgleichsgesetz: Ordentlicher Fichteneinschlag auf 85% begrenzt

Kalamitätsholz wie Windwurf-, Käfer- und Schneebruchholz sowie die Holzart Tanne sind von der Einschlagsbeschränkung ausgenommen!

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat auf Beschluss des Bundesrates eine Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr erlassen (HolzEinschlBeschrV2021). Der Bundesrat hat dieser Verordnung in seiner Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zugestimmt. Am 23. April 2021 ist diese nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Ziel ist es, den seit 2018 aufgrund der Extremwetterereignisse und des nachfolgenden Schädlingsbefalls aufgetretenen Kalamitätsholzanfall von insgesamt rund 176 Millionen Kubikmeter und den daraus resultierenden Folgen auf dem Holzmarkt auszugleichen. Gleichzeitig sollen die von den Kalamitäten betroffenen Waldbesitzer durch steuerliche Billigkeitsregelungen entlastet werden.



Enorme Schadholzmengen, fehlende Absatzmärkte, katastrophale Holzpreise – in den vergangenen Jahren wären das gute Gründe für eine Einschlagsbegrenzung gewesen. Die derzeitige Holzmarktsituation ist jedoch eine ganz andere. Die Einschlagsbegrenzung greift zum völlig falschen Zeitpunkt.

Demnach gilt für das Forstwirtschaftsjahr 2021, also vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 eine Begrenzung des ordentlichen Holzeinschlags der Holzart Fichte auf 85 % des durchschnittlichen Einschlags der Jahre 2013 bis 2017. Die Beschränkung des Holzeinschlags gilt für

das gesamte Bundesgebiet und für alle Waldbesitzarten. Die Begrenzung wird zum 01.10.2021 wieder aufgehoben.

Neu: Für kleine, nicht buchhaltungspflichtige Waldbesitzer gilt eine Bagatellgrenze von 75 Erntefestmeter ohne Rinde je Betrieb für das Jahr 2021 (01.10.2020-30.09.2021).

Ordentliche Holzeinschläge der Holzart Fichte des Forstwirtschaftsjahres 2021 (01.10.2020-30.09.2021), die vor Inkrafttreten der Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag des Forstwirtschaftsjahres bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen.

Ermittlung der reduzierten Einschlagsmenge

Für das laufende Forstwirtschaftsjahr, also vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021, besteht eine Begrenzung des ordentlichen Holzeinschlags der Holzart Fichte auf 85 % des durchschnittlichen Einschlags der Jahre 2013 bis 2017. Es ist also der tatsächliche durchschnittliche ordentliche Einschlag der Holzart Fichte in diesen vier Jahren relevant. Die Begrenzung betrifft nur den Frischholzeinschlag bei der Fichte. Andere Baumarten (z.B. Tanne, Laubholz etc.) sowie Schadholz (z.B. Borkenkäfer-, Schneebruch-, Windwurfholz) dürfen weiterhin eingeschlagen werden. Die Beschränkung des Holzeinschlags gilt für alle Waldbesitzarten und Waldbesitzgrößen. Das Bundeslandwirtschaftsministerium geht davon aus, dass es sich in diesen Betrachtungszeitraum um Normaljahre ohne größere Kalamitätsnutzungen handelt. Dies ist für Bayern in mehreren Regionen (insbesondere für Süd- und Ostbayern) nicht der Fall. Sofern in einem Betrieb in dem genannten Vierjahreszeitraum kalamitätsbedingt Über- oder Unternutzungen erfolgten, ist ein anderes durchschnittliches Jahr heranzuziehen. Bei aussetzenden Betrieben ist es möglich, den Durchschnitt aus vier zurückliegenden Jahren mit „normalem“ Einschlag zu ermitteln. Sofern der Einschlag in diesen Betrieben nicht hinreichend dokumentiert ist, kann von einem Hiebssatz analog der einkommensteuerrechtlichen Regelung nach R 34b.6 Absatz 3 zu § 34b EStG ausgegangen und ein Nutzungssatz von 5 Erntefestmetern ohne Rinde je Hektar bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

Obwohl in der Verordnung dies nicht näher bestimmt ist, ist, wie in früheren Fällen, davon auszugehen, dass sich der durchschnittliche Einschlag im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2017 nach den jeweiligen tatsächlichen Wirtschaftsjahren der Forstbetriebe (in der Regel ist das neben dem Forstwirtschaftsjahr das Kalenderjahr oder das steuerliche Landwirtschaftsjahr) bestimmt und nicht auf hiervon in der Regel abweichende Forstwirtschaftsjahre abzustellen ist.

Rechenbeispiel Waldbesitzer A:

Waldbesitzer A hat folgende ordentliche Fichtenholzmenge eingeschlagen:

Wirtschaftsjahr 2013/2014	120 fm
Wirtschaftsjahr 2014/2015	100 fm
Wirtschaftsjahr 2015/2016	80 fm
<u>Wirtschaftsjahr 2016/2017</u>	<u>100 fm</u>
Summe	400 fm bzw. 100 fm im Durchschnitt pro Wirtschaftsjahr

Durch die Einschlagsbeschränkung auf 85 % des ordentlichen Fichteneinschlags (Kalamitätsnutzungen durch Borkenkäfer, Windwurf, Schneebruch sind ausgenommen) darf der Waldbesitzer A im aktuellen Forstwirtschaftsjahr insgesamt **85 Erntefestmeter ohne Rinde** einschlagen.

Rechenbeispiel Waldbesitzer B:

Waldbesitzer B hat 20 Hektar Wald und kann keine regelmäßigen, ordentlichen Nutzungen in den Jahren 2013 bis 2017 nachweisen (aussetzender Betrieb).

In diesem Fall wird ein regulärer Nutzungssatz von 5 fm/ha angenommen. Daraus ergibt sich eine reguläre jährliche Nutzung von 100 fm.

Waldbesitzer B darf also aufgrund der Einschlagsbeschränkung auf 85% des ordentlichen Einschlags im aktuellen Forstwirtschaftsjahr insgesamt **85 Erntefestmeter ohne Rinde** einschlagen.

Rechenbeispiel Waldbesitzer C:

Waldbesitzer C hat 5 Hektar Wald und kann keine regelmäßigen, ordentlichen Nutzungen in den Jahren 2013 bis 2017 nachweisen (aussetzender Betrieb).

In diesem Fall greift die Bagatellgrenze von 75 Erntefestmeter ohne Rinde.

Waldbesitzer C darf also im aktuellen Forstwirtschaftsjahr pauschal insgesamt **75 Erntefestmeter ohne Rinde** einschlagen.

Nach § 1 Absatz 4 HolzEinschlBeschrV2021 sind ordentliche Holzeinschläge des laufenden Forstwirtschaftsjahres 2021, die vor Inkrafttreten der HolzEinschlBeschrV2021 erfolgt sind, auf den beschränkten Holzeinschlag des Stammholzes der Holzart Fichte des Forstwirtschaftsjahres 2021 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen. Eine Überschreitung der beschränkten ordentlichen Holzeinschläge bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung am 23. April 2021 bleibt für den Waldbesitzer ohne ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen. Hingegen können Überschreitungen, die nach Inkrafttreten der Holz-EinschlBeschrV2021 erfolgen, nach § 2 der HolzEinschlBeschrV2021 bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Holz, das entgegen § 1 Absatz 1 HolzEinschlBeschrV2021 eingeschlagen worden ist, ist entsprechend dem Holzhandelssicherungsgesetz nach Artikel 2 Buchstabe g in Verbindung mit Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 als illegal geschlagen anzusehen und darf nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 nicht in Verkehr gebracht werden.

Bitte beachten Sie, dass wenn die rechtlich vorgeschriebene Einschlagsreduzierung nicht eingehalten wird, die entsprechenden steuerlichen Billigkeitsregelungen nicht genutzt werden können und gemäß der HolzEinschlBeschrV2021 und nach dem Holzhandelssicherungsgesetz ggfs. der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vorliegen kann.

Härtefälle, Aufhebung der Einschlagsbeschränkung

- Die zuständige Landesbehörde (= Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, AELF) kann auf Antrag einzelne Forstbetriebe von der Einschlagsbeschränkung befreien, wenn diese zu einer wirtschaftlich unbilligen Härte führen würde.
Für diese Ausnahmen gelten strenge Maßstäbe. Zudem fallen die steuerlichen Vergünstigungen für den Waldbesitzer weg, wenn ein Härtefall anerkannt wird. Der Antrag ist in jedem Fall **vor Beginn des Einschlags beim zuständigen AELF zu stellen**.

Nachfolgend der Link zur Homepage des Staatsministeriums für weitere Informationen zum Forstschäden-Ausgleichsgesetz: <https://www.stmelf.bayern.de/waldforstschaeden-ausgleichsgesetz>

Steuerliche Regelungen

Mit Inkrafttreten der HolzEinschlBeschrV2021 gelten steuerliche Billigkeitsregeln aus dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz bzw. aus dem EStG. Die steuerlichen Billigkeitsregeln gelten generell, also für alle Baumarten sowie für normale Nutzungen und kalamitätsbedingte Einschläge. Sie sind ein Ausgleich für die geringeren Einnahmen aufgrund der geltenden Einschlagsbeschränkung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen ist, dass die angeordnete Einschlagsbeschränkung eingehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass die Einschlagsreduktion für die Baumart Fichte grundsätzlich für alle Waldbesitzarten und Betriebsgrößen gilt.

Erhöhung der Pauschsätze für Betriebsausgaben

Da die Verordnung zur Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 nicht vorsieht, dass nichtbuchführungspflichtige Betriebe von der Einschlagsbeschränkung generell ausgenommen werden, können Steuerpflichtige, die für ihren Betrieb nicht zur Buchführung verpflichtet sind und ihren Gewinn nicht nach § 4 Absatz 1 und § 5 des Einkommenssteuergesetzes ermitteln, im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung zur Abgeltung der Betriebsausgaben pauschal 90 Prozent der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes abziehen. Soweit Holz auf dem Stamm verkauft wird (Ab Stock-Vertrag), betragen die pauschalen Betriebsausgaben 65 Prozent der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes.

Damit steigen die pauschalen Betriebsausgaben (gemäß § 51 EStG) für die Verwertung des eingeschlagenen Holzes von 55 auf 90 Prozent und beim Verkauf des Holzes auf dem Stamm von 20 auf 65 Prozent, so dass der nichtbuchführungspflichtige Betrieb im laufenden Forstwirtschaftsjahr einen Steuervorteil hat. Hat der Betrieb ein anderes Steuerjahr als das Forstwirtschaftsjahr angesetzt (z.B. Landwirtschaftsjahr, Kalenderjahr), sind die erhöhten Betriebsausgaben anteilmäßig für den Zeitraum der Geltungsdauer anzusetzen.

Bewertung von Holzvorräten aus Kalamitätsnutzungen

Steuerpflichtige mit Einkünften aus Forstwirtschaft, bei denen der Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 EStG ermittelt wird, können während der Einschlagsbeschränkung von einer Aktivierung des eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholz ganz oder teilweise absehen.

Viertelsteuersatz für Kalamitätsnutzungen nach § 34b EStG

Steuerlich anerkannte Kalamitätsnutzungen sind nach § 34b EStG begünstigt. In der Zeit, in der die Einschlagsbeschränkung nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz gilt, gilt nunmehr pauschal bereits ab dem ersten steuerlich anerkannten Festmeter Kalamitätsholz der Viertelsteuersatz. Es ist hierbei unmaßgeblich, ob die Kalamitätsnutzungen innerhalb oder außerhalb des Nutzungssatzes angefallen sind, womit ein festgesetzter Nutzungssatz zur Erlangung der Tarifiermäßigung nicht erforderlich ist.

Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Kalamitätsnutzungen, die in den Folgejahren gezogen werden und im ursächlichen Zusammenhang mit einer Kalamitätsnutzung stehen, welche in der Zeit der Einschlagsbeschränkung angefallen ist. Also die Kalamitätsnutzungen, die im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung angefallen sind, jedoch erst nach dem 30.09.2021 verwertet werden. Die Billigkeitsregel umfasst steuerlich anerkannte Kalamitätsnutzungen aus sämtlichen Holzarten und ist nicht auf die Holzart Fichte begrenzt.

Da oftmals die Wirtschaftsjahre für die Gewinnermittlung der Forstbetriebe nicht mit dem Forstwirtschaftsjahr (01.10. bis 30.09.) übereinstimmen, sondern häufig das Kalenderjahr oder den Zeitraum 01.07. bis 30.06. umfassen, erfordert die Ermittlung der steuerlichen Billigkeitsregeln im Verordnungszeitraum gesonderte Aufzeichnungen. So muss zum einen der mengen-mäßige Einschlag der Holzart Fichte im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung, also im Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021, zur Überprüfung der Einhaltung der Beschränkung gesondert festgehalten werden. Zum anderen sind bei einem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr 2020 und 2021 die in den Zeiträumen 01.10.2020 bis 31.12.2020 und 01.01.2021 bis 30.09.2021 begünstigten Kalamitätseinkünfte sowie die erhöhten Pauschsätze für Betriebsausgaben durch gesonderte (zeitanteilige) Berechnungen aus den Daten für das jeweilige Gesamtwirtschaftsjahr zu ermitteln. Wird der Gewinn des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach dem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr vom 01.07. bis 30.06. ermittelt, stellt sich dieses Problem analog für die Zeiträume vom 01.10.2020 bis 30.06.2021 und vom 01.07.2021 bis 30.09.2021.

Meldung von Kalamitätsholz beim Landesamt für Finanzen nicht vergessen!

- Um den Viertelsteuersatz für Kalamitätsholz nach § 34b EStG nutzen zu können, müssen Sie gemäß den geltenden Vorgaben Ihr Kalamitätsholz bei der zuständigen Finanzverwaltung **umgehend nach Feststellung (vor Hiebsbeginn!) anmelden**. Vergessen Sie bitte auch nicht die Abschlussmeldung. Nur für steuerlich anerkanntes Kalamitätsholz gelten die ermäßigten Steuersätze.
- Haben Sie ein abweichendes Steuerjahr? Nutzen Sie das Kalenderjahr oder das landwirtschaftliche Steuerjahr? Bitte beachten Sie, dass die steuerlichen Billigkeitsregelungen, insbesondere die erhöhten Pauschsätze und der Viertelsteuersatz für anerkannte Kalamitätsnutzungen, nur für das aktuelle Forstwirtschaftsjahr gelten. In diesem Fall sollten Sie schon jetzt differenziert erfassen, welche Holzanfälle innerhalb des aktuellen Forstwirtschaftsjahres (01.10.2020 bis 30.9.2021) und welche außerhalb dieses Zeitraumes angefallen sind. Das erleichtert Ihnen die Erstellung Ihrer Steuererklärung.

Die Finanzverwaltung hat Vordrucke zur Erfassung der Kalamitätsmeldungen herausgegeben. Diese finden sie unter folgendem Link: [Bayerisches Landesamt für Steuern: Formulare - Steuererklärung - Einkommensteuer - Land- und Forstwirtschaft - Südbayern](#)

Jetzt (Schad-) Holz aufarbeiten!

Nutzen Sie die guten Holzpreise, freie Unternehmerkapazitäten sowie die Befreiung vom Forstschäden-Ausgleichsgesetz für die Aufarbeitung von Kalamitätsholz (Schadholz).

Vieler Orts sind beispielsweise die Schneebruchschäden aus dem Winter 2019 noch nicht aufgearbeitet.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Aufarbeitung und Vermarktung Ihres Holzes. Melden Sie sich bei Ihrem zuständigen WBV-Einsatzleiter, Holzaufnehmer oder in der WBV-Geschäftsstelle.

Forstministerin Kaniber zum „Holzmangel“ auf dem Bau: - „Wir brauchen verlässliche regionale Lieferketten“

München - Der aktuelle von Holzbaufirmen beklagte „Holzmangel“ hat seine Ursache in erster Linie darin, dass deutsche Großsägewerke das geschnittene Holz zu höheren Preisen ins Ausland, vor allem USA und China, exportieren. „Der Markt vor der Säge ist ein anderer als der Markt nach der Säge“, erklärte Forstministerin Michaela Kaniber. Der Markt vor der Säge, also der Handel zwischen Waldbesitzern und Sägewerken mit Rundholz, war im letzten Jahr noch von einem großen Überangebot geprägt. Die jetzige Situation habe deshalb nichts mit der Beschränkung des Holzeinschlags zu tun. [Zur Presseerklärung des StMELF.](#)

Aktuelle Merkblätter und Formulare

Auf unserer [WBV-Internetseite](#) finden Sie auch aktuelle Merkblätter und Formulare, z.B. die WBV-Beitrittserklärung, die Änderungsmitteilung, die Pflanzenbestellung oder die Meldung der Kalamitätsnutzung an die Finanzbehörden.

Pflanzsaison erfolgreich abgeschlossen

Die deutlich erhöhte Förderung für Pflanzmaßnahmen spiegelt sich auch in dem Umfang an WBV-Dienstleistungen rund um das Thema Pflanzung wider. Trotz teilweise widriger Witterung konnten alle Pflanzaufträge in entsprechender Qualität abgewickelt werden.

In enger Zusammenarbeit mit den Baumschulen organisieren wir unter fachkundiger Leitung unserer Einsatzleiter alle Maßnahmen rund um die Themen Wiederaufforstung und Vorbau unter dem Schutz der Altbestände für Sie. Zunehmende Bedeutung hat dabei die Herbstpflanzung, insbesondere – aber nicht nur - für das Laubholz (Lärche). Planen Sie Ihre Pflanzungen mit dem für Sie zuständigen Beratungsförster des AELF – als WBV organisieren wir die Pflanzenlieferung und Durchführung für Sie.



Erstaufforstung südl. von Hartpenning im April 2021

WBV-Jagdkurs

Wir hoffen, dass wir mit dem Sinken der Corona Zahlen den aktuellen Jagdkurs erfolgreich beenden können. Die Pandemie hat die Kursleitung, die Prüfungsämter unser Ausbildungslokal und vor allem auch die Prüflinge vor große Herausforderungen gestellt. Der nächste Kurs beginnt im Herbst 2021. Für einen Großteil der 17 Ausbildungsplätze liegen bereits Voranmeldungen vor. Nähere Informationen finden Sie unter unserem [Internetauftritt](#).

Furnierhersteller Fritz Kohl verarbeitet Rekord-Riegelahorn

Die WBV war Mitte April bei Furnierhersteller Fritz Kohl mit Sitz im unterfränkischen Karlstadt am Main zu Besuch um die Weiterverarbeitung des teuersten Stamm seit Gründung der Oberland-Wertholzsubmission zu verfolgen. Der 25.000,-€ teure Riegelahornstamm aus Tirol wurde zuerst geviertelt und dann gemessert. Firmeninhaber Friedrich Kohl war mit der Qualität und Ausbeute der Furnierblätter sehr zu frieden.

Wir werden den Stamm auf seinem weiteren Weg begleiten und darüber berichten.



*Holz in seiner edelsten und teuersten Form –
3D-schimmerndes Furnierblatt des tiroler Riegelahorn*

Nach folgend der Link zur Firma Kohl: <https://fritz-kohl.de/>

Im Text integrierte Links sind alle in der Farbe Blau und unterstrichen hinterlegt. Um dem Link zu folgen, halten Sie die Taste „Strg“ gedrückt und klicken Sie mit der linken Maustaste auf den Link. Wenn Sie diesen Dienst nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, senden Sie uns einfach an info@wbv-holzkirchen.de eine kurze E-Mail.

Holzkirchen, den 21.05.2021

i.A.
Alexander Necker
Geschäftsführer

Waldbesitzervereinigung Holzkirchen w.V.
Rudolf-Diesel-Ring 1b, 83607 Holzkirchen
Telefon: 08024-48037
Fax: 08024-49429
Email: info@wbv-holzkirchen.de

